

Bürgerverein Grünwinkel e. V.

Satzung

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Karlsruhe unter Nr. VR 1444

§ 1 Der am 13. Juni 1925 gegründete Bürgerverein Grünwinkel wird unter dem gleichen Namen seit dem 24. April 1953 weitergeführt.

Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Der Bürgerverein Grünwinkel bezweckt die Förderung und Pflege der allgemeinen Interessen des Stadtteils Grünwinkel.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

die Förderung der Jugend- und Altenhilfe die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Aktivitäten, die geeignet sind, die Lebensqualität in Grünwinkel zu fördern und zu verbessern, insbesondere im Bereich Lärmschutz, Erhaltung einer lebenswerten Umwelt Veranstaltungen, stadtteilspezifischer Festlichkeiten, Bürgergespräche, Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Publikation einer Bürgerzeitschrift und von Bürgerinformationen

Interessenvertretung der Grünwinkler Bevölkerung gegenüber der Stadtverwaltung, den politischen Parteien und anderen öffentlichen Dienststellen, Pflege der Erinnerungskultur, Sammlung musealer Gegenstände zur Erhaltung des kollektiven Gedächtnisses und Förderung der Heimatgeschichte ideelle Unterstützung der Grünwinkler Vereine und Institutionen, die Förderung und Unterstützung kultureller Ereignisse und sozialer Einrichtungen sonstige zur Erreichung des Vereinszwecks geeignete Aktivitäten.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Es sind die Interessen des Stadtteils Grünwinkel unter Beachtung der Gesamtinteressen der Stadt zu vertreten. Eine zweckdienliche Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung ist anzustreben. Die Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft Karlsruher Bürgervereine wird empfohlen.

§ 4 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 5 Mitglieder können Einwohner und Freunde des Stadtteils Grünwinkel einschließlich der dazugehörigen Siedlungen werden.

§ 6 Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung. Über sie entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 7 Jedes Mitglied erhält nach seinem Beitritt eine Mitgliedsbestätigung und kann die Satzung online einsehen. Wer ein Exemplar der Vereinssatzung ausgehändigt haben möchte, kann dies in Papierform erhalten.

§ 8 Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen; er erfolgt zum Ende des Kalenderjahres.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes wegen erheblicher Beitragsrückstände oder aus sonstigen, schwerwiegenden Gründen entscheidet der Gesamtvorstand. Die Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.

§ 9 Der Mitgliedsbeitrag wird von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung den Gesamtvorstand.

Dieser besteht aus:

- a) dem/der ersten Vorsitzenden
dem/der zweiten Vorsitzenden als Stellvertreter/in
einem/r Protokollführer/in
einem/r Kassierer/in

als Vorstand

- b) Der Vorstand kann durch eine beliebige Zahl an Beisitzern ergänzt werden.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Alljährlich scheiden diejenigen Mitglieder des Gesamtvorstandes, die bereits zwei Jahre im Amt sind, aus. Wiederwahl ist zulässig.

Außerdem wählt die Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr zwei Kassenrevisoren. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Der Gesamtvorstand regelt seine Tätigkeit selbständig. Er tritt jeweils bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate zusammen. Die Einladung erfolgt auf Veranlassung des/r ersten Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertretung.

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand ist, wenn er ordnungsgemäß berufen wurde, jederzeit beschlussfähig.

Über das Ergebnis der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Protokollführer/in und vom/von der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 12 Der/Die Vorsitzende besorgt die Führung der laufenden Geschäfte gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstands. Die den Verein

betreffenden Schriftstücke sind von ihm/ihr, bzw. seinem/ihrem/ihrer Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

Beide Vorsitzende sind gesetzliche Vertreter im Sinne von § 26 BGB; jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 13 In der jährlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufenden Mitgliederversammlung berichtet der/die Vorsitzende über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr; der/die Kassierer/in gibt einen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen des Vereins.

Die Beglaubigung des Kassenberichts erfolgt nach Prüfung durch die Kassenrevisoren.

Die Einladung zur Versammlung erfolgt schriftlich per Briefpost und/oder digital.

§ 14 Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen und innerhalb weiterer zwei Wochen abzuhalten; die im Antrag erwähnten Punkte sind auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 15 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen vor dem Versand der Einladung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein. Anträge, die nicht auf der Einladung bekannt gegeben wurden, können nicht behandelt werden.

Für alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend für die Niederschrift über die Mitgliederversammlung.

§ 16 Über Anträge auf Abänderung der Satzung entscheidet die ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 17 Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Die vorgesehene Auflösung des Vereins ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt zu geben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Stadtteil Grünwinkel zu verwenden hat.